



Merkblatt Au-Pair / Nanny / Haushaltshilfe

Bei der Beurteilung, ob ein Anstellungsverhältnis als Au-Pair oder als Nanny/Haushaltshilfe zu qualifizieren ist, geht das Sekretariat der Tripartite Kommission des Kantons Zürich bei der Beurteilung der Anstellungsverhältnisse von folgenden Abgrenzungskriterien aus:

	Au-Pair (analog Art. 48 VZAE)	Nanny / Haushaltshilfe
Zweck	Kultureller Austausch: neue Sprache erlernen, Sprachkenntnisse erweitern, Erwerb von interkulturellen Kompetenzen, etc. Ein Au-Pair soll keine Haushaltshilfe sein, sondern ein Familienmitglied auf Zeit. Die Aufgaben können deshalb je nach Familiensituation variieren, sollen aber mit den übrigen Familienmitgliedern austauschbar sein.	Arbeitstätigkeit
Beziehung zur Familie/Arbeitgeber	Au-Pair ist wie ein Familienmitglied eingebunden.	Arbeitsverhältnis / Weisungsbefugnis
Alter	18 – max. 30 Jahre	Keine Begrenzung
Sprachkurs	Besuch eines Sprachkurses in der Landessprache vor Ort. Im Kanton Zürich ist dies Deutsch. Richtlinie: 120 Stunden pro Jahr	Nicht vorgesehen
Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none">- Maximal 30 Stunden- Ein freier Tag pro Woche- Mindestens während der Hälfte der Arbeitszeit der/des Au-Pairs muss ein Elternteil im Haushalt anwesend sein	Unter Berücksichtigung der minimalen gesetzlichen Grundlagen individuell vereinbar
(Haupt)Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none">- Kinderbetreuung- Leichte Hausarbeit- keine Erziehung oder Nachhilfe.	Art. 3 NAV Hauswirtschaft Bund ¹ und richtet sich nach dem individuellen Bedürfnis der Arbeitgebenden
Lohn²	Für konkrete Lohnauskünfte richten Sie Ihre Anfrage an sekretariat@tpk.zh.ch	Zwingender Mindestlohn nach Art. 5 ff. NAV Hauswirtschaft Bund: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/724/de
Wohnort	Gastfamilie Voraussetzung: eigenes Zimmer	Eigene Wohnung oder eigenes Zimmer bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber (Live-In Nanny)
Dauer Arbeitseinsatz	<ul style="list-style-type: none">- 1 Jahr- Maximale Verlängerung um 1 Jahr	unbefristet

Sofern die Kriterien für ein Anstellungsverhältnis als Au-Pair nicht vollständig erfüllt sind, wird dieses und damit die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten dem NAV Hauswirtschaft unterstellt. Die Tripartiten Kommissionen sind gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b EntsG (SR 823.20) für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen von Normalarbeitsverträgen über Minimallöhne im Sinne von Art. 360a OR (SR 220) zuständig.

¹ Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft, SR 221.215.329.4.

² Versicherungspflicht: Achtung: Krankenversicherung mit Unfalleinschluss ist nicht ausreichend.